



Amtsgericht Gütersloh

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 05.02.2026, 14:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 105, Friedrich-Ebert-Str. 30, 33330 Gütersloh

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Gütersloh, Blatt 32355,

BV lfd. Nr. 1

75,97/656,37 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Gütersloh, Flur 50, Flurstück 307, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Humboldtstraße 5, Größe: 1.007 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß mit Kellerraum, jeweils Nr. 1 des Aufteilungsplanes sowie verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 gekennzeichneten Terrasse, dem im Lageplan mit Nr. 1 gekennzeichneten Stellplatz und dem im Lageplan rot umrandeten und ebenfalls mit Nr. 1 gekennzeichneten Grundstücksteil

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung im Erdgeschoss eines Mehrfamilienhauses mit 9 Wohneinheiten, welches als zweigeschossiges, voll unterkellertes Gebäude mit Satteldach in Massivbauweise errichtet wurde. Baujahr 2000, Wohnfläche ca. 76 m². Zu der Erdgeschosswohnung gehören ein Kellerraum und eine Grundstücksfläche (Garten). Teilungserklärung und tatsächlicher Ausbau weichen voneinander ab.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.04.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

209.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.